

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Förderungsnummer

\_\_\_\_\_  
Studiengang

## Antrag auf Studienabschlusshilfe gemäß § 15 Abs. 5 BAföG\*

### 1. Erklärung/Antrag der/des Auszubildenden

Meine Förderungshöchstdauer/Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder 5 oder Abs. 4 BAföG endet/endete mit Ablauf des Monats/Jahres . \_\_\_\_\_/20\_\_\_\_\_

Das Ende der Förderungshöchstdauer/Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder 5 oder Abs. 4 BAföG entnehmen Sie bitte dem letzten Bewilligungsbescheid oder erfragen es bei Ihrem Amt für Ausbildungsförderung. Die richtige Angabe des Endes der Förderungshöchstdauer ist besonders wichtig; sie ist Grundlage der Bewilligung der Hilfe zum Studienabschluss.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Auszubildenden

### 2. Bescheinigung des Prüfungsamtes

Frau/Herr \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_.

- a) ist am \_\_\_\_\_ zur Abschlussprüfung (Staatsexamen) zugelassen worden  
oder  
b) wird am \_\_\_\_\_ alle erforderlichen Module im Bachelor-/Master-Studiengang abschließen  
(bitte Nichtzutreffendes streichen)

Sie/Er kann die Abschlussprüfung (Fall a) bzw. das letzte Modul (Fall b) innerhalb von 12 Monaten, und zwar voraussichtlich **im Monat/Jahr \_\_\_\_\_ abschließen.**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Hauptamtliches Mitglied des  
Lehrkörpers/Leiter des Prüfungsamtes/Prüfungsausschusses  
THM: Fachbereichssekretariat

(bitte die Rückseite beachten)

## Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 5 BAföG

### \*Auszug aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz - § 15 Abs. 5 BAföG

Auszubildenden an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5 oder Abs. 4 geleistet, wenn die Auszubildenden spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass die Auszubildenden eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegen, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können.

Die Hilfe zum Studienabschluss wird in Form eines **Darlehens** geleistet.

Um Hilfe zum Studienabschluss zu erhalten, muss neben dem Antrag auf Ausbildungsförderung die auf der Rückseite abgedruckte Bescheinigung eingereicht werden.

Nähere Informationen erhalten Sie beim:

Studierendenwerk Gießen  
Amt für Ausbildungsförderung  
Otto-Behaghel-Str. 23  
35394 Gießen